

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Der Direktor der Universitätsbibliothek Debrecen (Ungarn) hat sich an eine größere Zahl reichsdeutscher Firmen gewendet und diesen den Bezug von Büchern und Zeitschriften durch die ihm unterstehende Universitätsbibliothek in Aussicht gestellt, falls die von ihm gestellten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erfüllt würden. Diese Bedingungen sind durchaus unzulässig und verstoßen gegen die buchhändlerische Verkaufsordnung. Ungarn gehört zum Vereinsgebiet. Bei Lieferung dorthin müssen die Ladenpreise innegehalten und gemäß § 5 Ziffer 6 der Verkaufsordnung muß das entstehende Porto berechnet werden.

Leipzig, den 25. August 1930.

Dr. Heß.

Bairisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband e. V.

Nach der Vorstandswahl in der Hauptversammlung vom 10. August 1930 in Konstanz setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender: M. Freihen-Heidelberg,
2. Vorsitzender: A. Gerle-Kaiserslautern,
1. Schriftführer: R. Hermann-Mannheim,
2. Schriftführer: W. Hofmann-Ludwigshafen,
- Schatzmeister: W. Hoffmann-Karlsruhe,
- Beisitzer: Dr. F. Bran-Karlsruhe, Ph. Dorneich-Freiburg, E. Faust-Heidelberg, Rolf Bielefeld-Ettlingen, W. Hofmann-Ludwigshafen.

Heidelberg, den 23. August 1930.

Der Vorstand. M. Freihen, 1. Vors.

Die Aufführungsrechtsgesellschaften in Deutschland und ihr Zusammenschluß.

Von Dr. Gustav Bock.

Das Aufführungsrecht an Konzertmusik und Einzelstücken ernster und heiterer Richtung sowie an Einzelteilen aus musikalischen Bühnenwerken ist in Deutschland bereits durch das Urheber-Gesetz von 1870 geschützt worden, allerdings mit der Einschränkung, daß es nur dann geltend gemacht werden konnte, wenn auf den Noten ein entsprechender Vorbehaltssvermerk angebracht wurde.

In Frankreich ist dieses Recht, das im Gegensatz zum Bühnenaufführungsrecht (*droit de représentation*) »*droit d'exécution*« oder kurz »*petit droit*« (kleines Recht) genannt wird, schon viel älter. Bereits im Jahre 1851 wurde die französische Aufführungs-gesellschaft »*Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique*« (SACEM) gegründet. Sie entwickelte sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer sehr bedeutenden Anstalt und errichtete auch in vielen Ländern, wie z. B. Belgien, der Schweiz, Holland usw. Agenturen.

Trotz des französischen Vorbildes kam man in Deutschland erst lange nach 1870 auf den Gedanken, dies vom Gesetz gewährte Recht an musikalischen Kompositionen wirtschaftlich auszunutzen. Nur einige führende Verlagshäuser hatten bald nach Erlaß des Gesetzes ihre Noten mit dem vorgeschriebenen Vorbehalt versehen und sich an den Kompositionen ihres Verlages die Aufführungsrechte von den Komponisten übertragen lassen.

Im Jahre 1897 beschlossen die Inhaber der Firmen Breitkopf & Härtel, Leipzig, Schott's Söhne, Mainz, und Ed. Bote & G. Bock, Berlin, die Gründung einer Aufführungsrechtsgesellschaft, deren Träger der »Verein der deutschen Musikalienhändler« zu Leipzig unter dem Vorsitz des Herrn Geheimrat Dr. Oscar von Hase (Breitkopf & Härtel) war. Diese Anstalt konnte mit ihren Plänen nicht durchdringen, weil außer den Konzertveranstaltern, die eine bisher unbekannte Zahlung natürlich vorab verweigerten, auch die Musiker und Komponisten dem Unternehmen ablehnend gegenüberstanden. Inzwischen hatte aber der Gedanke, die Aufführungsrechte geldlich zu verwerten, bei den Komponisten Fuß gefaßt und ihren Widerstand hervorgerufen gegen die Ausnutzung dieser Rechte nur durch die Verleger. Als Führer trat Richard Strauß auf, der eine Organisation der Komponisten in der »Genossenschaft Deutscher Tonsetzer« (G.D.T.) mit dem Hauptzweck der Aufführungsrechtsverwertung herbeiführte. Er hatte das Glück, in dem ihm befreundeten Kapellmeister Friedrich Roesch einen tatkräftigen Helfer zu finden, dem es gelang, fast alle Komponisten ernster Richtung und eine große Anzahl der Vertreter der leichteren Muse in der »Genossenschaft Deutscher Tonsetzer« zu vereinen und im Jahre 1902 die »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« (Afma) zu gründen.

Die Verlegergruppe, unter Führung der Herren Kommerzienrat Bock (Bote & Bock) und Geheimrat Strecker (Schott's Söhne), welche den Leipziger Plan einer reinen Verlegergründung von Anfang an nicht für zweckmäßig gehalten hatte, schloß sich schon bei der Gründung dieser »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« an und erklärte sich bereit, auch von den ihr 100prozentig gehörenden Aufführungsrechten dem Komponisten den Hauptanteil zur Verfügung zu stellen.

Nach vielen Kämpfen und schwierigen grundlegenden Prozessen entwickelte sich diese Anstalt in erfreulicher Weise, obwohl die Leipziger Verlegergruppe ihre Beteiligung ablehnte und ihrerseits versuchte, die Rechte ihrer Mitglieder, unabhängig von der Afma, den Konzertveranstaltern gegenüber wahrzunehmen. Der vermittelnden Tätigkeit der Herren Kommerzienrat Bock und Geheimrat Strecker war im Jahre 1906 eine Verständigung zwischen der »Genossenschaft Deutscher Tonsetzer« und der Leipziger Verlegergruppe zu danken, sodaß von diesem Zeitpunkt an die Afma den Bestand fast aller Aufführungsrechte der Welt in Deutschland vertreten konnte, nachdem sie auch Gegenseitigkeitsverträge mit den führenden ausländischen Gesellschaften, insbesondere mit der französischen »SACEM« und der Wiener »Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger« (A.K.M.), gegründet 1899, abgeschlossen hatte.

Leider erwies es sich aber, daß die Leitung der »Genossenschaft Deutscher Tonsetzer« in den Händen Friedrich Roeschs einen einseitigen, nur die Interessen der ernsten Komponisten fördern-